

# STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

GZ 2021-0.130.157

Wien, 19. April 2021

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) begrüßt das Ziel der Verfassungsänderung durch die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen, um staatliches Handeln transparenter und offener zu machen. Aus Sicht der uniko wurden allerdings bei der geplanten Neuregelung die konkreten Auswirkungen auf Universitäten nicht bedacht bzw. überschießend formuliert.

## Grundsätzliches

Im Entwurf gehören die Universitäten zu den mit Bundesverwaltung betrauten Organen (Art. 22a B-VG). Allerdings unterscheiden sie sich aufgrund der ihnen im Universitätsgesetz gesetzlich zugewiesenen Aufgaben grundsätzlich von anderen Institutionen der Bundesverwaltung:

§ 3. Die Universitäten erfüllen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs folgende Aufgaben:

1. Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie Lehre der Kunst;
2. Bildung durch Wissenschaft und durch die Entwicklung und Erschließung der Künste;
3. wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe;
4. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
5. Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und von Pädagoginnen und Pädagogen;

## STELLUNGNAHME

6. Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und der Lehre innerhalb der Universität;
7. Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst;
8. Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ergebnissen der Entwicklung und Erschließung der Künste;
9. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
10. Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen;
11. Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.

Bereits aufgrund ihres Selbstverständnisses und aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages wirken die Universitäten auf Basis ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen (Forschungs-)Erkenntnisse in die Gesellschaft und verbreiten diese. Universitäten dienen somit per se dem Erkenntnisgewinn, der Wissensvermehrung/der Erschließung der Künste und Wissensvermittlung/Kunstvermittlung.

Zudem ist bereits jetzt eine hohe Transparenz der Universitäten (gem. UG 2002) gegeben, da einerseits umfassende Meldepflichten (an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) und Veröffentlichungspflichten (zB im Mitteilungsblatt der Universität) bestehen.

### **Meldepflichten:**

Zu nennen sind an dieser Stelle unter anderem:

- die Wissensbilanz & Leistungsbericht gemäß Universitätsgesetz 2002 – UG;
- die jährlichen Rechnungsabschlüsse der Universitäten;
- die Verpflichtung der Universität zur aufwändigen, teilweise sogar täglichen Datenmeldung über Studierenden-, Studienbeitrags-, Studien-, Prüfungs-, Studienabschluss- und Studienberechtigungsprüfungsdaten an das Wissenschaftsministerium gemäß Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV;
- die Verpflichtung der Universität zur halbjährlichen bzw. jährlichen Datenmeldung über detaillierte Personal- und Raumdaten an das Wissenschaftsministerium gemäß Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV;
- die quartalsweise Berichtserstattung der Universität an das Wissenschaftsministerium im Rahmen des Beteiligungscontrollings gemäß § 67 Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013;
- die wiederkehrende Teilnahme der Universität an der Großgeräteerhebung des Wissenschaftsministeriums;
- der „Corporate Governance Bericht“ gemäß der Leistungsvereinbarung an das Wissenschaftsministerium;
- der „Bericht zur Veranschaulichung der Leistungen des Universitäts-Sportinstituts“ gemäß der Leistungsvereinbarung an das Wissenschaftsministerium;
- die in zweijährigem Rhythmus wiederkehrende Teilnahme der Universität an der F&E-Statistik der Statistik Austria im Auftrag des Wissenschaftsministeriums gemäß F&E-Statistik-Verordnung;
- die wiederkehrende Erfüllung der Pflicht der Universität zur Bekanntgabe gegenüber dem Rechnungshof gemäß § 5 Abs. 6 Parteiengesetz 2012 – PartG;
- die quartalsweise Pflicht der Universität zur Bekanntgabe gegenüber der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz – MedKF-TG;
- die in zweijährigem Rhythmus wiederkehrende Mitteilung der Universität an den Rechnungshof gemäß § 8 BezBegrBVG;

## STELLUNGNAHME

- die Pflicht der Universität zur Erteilung von Auskünften, auch außerhalb von formalen Gebarungsüberprüfungen, an den Rechnungshof im Rahmen der vom Rechnungshof über die Universität und über andere RechtsträgerInnen ausgeübten Kontrolle.

### **Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität (öffentlich zugänglich) u.a:**

- Satzung, Entwicklungsplan und Organisationsplan einschließlich der Personalzuordnung;
- Eröffnungsbilanz;
- Leistungsvereinbarung unverzüglich nach deren Abschluss, Rechnungsabschluss und Wissensbilanz unverzüglich nach deren Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;
- Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen;
- Richtlinien der Leitungsorgane;
- Curricula;
- von der Universität zu verleihende akademische Grade sowie Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;
- Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse;
- Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen;
- Ausschreibung von Stellen und Leitungsfunktionen;
- Mitglieder der Leitungsorgane;
- Verleihung von Lehrbefugnissen;
- Berechtigungen und erteilte Bevollmächtigungen;
- Verwendung der Studienbeiträge;
- Vergütung für die Mitglieder des Universitätsrats.

An dieser Stelle ist weiters festzuhalten, dass die Informationserteilungspflicht nach IFG nicht der Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre entgegenstehen oder diese einschränken darf, da es sich dabei um verfassungsrechtlich gesicherte Rechte handelt. Die Erstellung von Studien, Gutachten und Stellungnahmen gehört eben zu den gesetzlichen Aufgaben und zum Alltag einer Universität.

Die Veröffentlichungspflicht von Verträgen oder anderer Informationen könnte potentielle Forschungskooperationspartner national wie international abschrecken und sie könnten von einer Zusammenarbeit mit österreichischen Universitäten absehen, da sie um die Offenlegung ihrer strategischen Vorhaben, Leistungen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder geistigen Eigentums fürchten müssen. Dies wäre ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für österreichische Universitäten sowie auch für den Forschungsstandort Österreich.

Wissenschaftler\*innen haben unabhängig der bestehenden Pflichten oder neuer Vorschriften nach IFG ohnehin selbst ein großes Interesse daran, dass ihre Forschungsarbeiten und -ergebnisse veröffentlicht werden. Zeitpunkt, Ort, Art und Form der Veröffentlichung muss jedoch diesen selbst überlassen bleiben und es soll ihnen iSd Wissenschaftsfreiheit nicht vorgeschrieben werden, wann und wo sie veröffentlichen müssen. Im Zusammenhang mit geplanten Veröffentlichungen in Journals etc. oder zum Schutz geistigen Eigentums kann dies von großer Bedeutung sein.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge von Open Data / Open Access ohnehin zunehmend Transparenz von Forschung gefördert und wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden.

## STELLUNGNAHME

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Gesetzesvorschlag und die darin enthaltenen Veröffentlichungs- und Informationspflichten (zusätzlich zu den bereits bestehenden Informationsübermittlungspflichten) für die Universitäten eine erhebliche Mehrbelastung in der Verwaltung bedeuten würden, die dem Grundsatz der „Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung“ der Universitäten (§ 2 Z 12 Universitätsgesetz 2002) widerspräche.

Aufgrund gesetzlicher Regelungen im Universitätsgesetz (Melde- und Veröffentlichungspflichten) und der bestehenden Formen der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichung gewährleisten die Universitäten bereits einen umfassenden Zugang zu Informationen in geeigneter Weise, der dem Wesen ihrer Tätigkeit gemäß ist. Die uniko ersucht daher um die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahmebestimmung, die ausdrücklich Universitäten im Sinne des Art 81c B-VG von der geplanten Regelung ausnimmt.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler  
Präsidentin